

Bekanntmachung

der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns

München, 17. Mai 2024

Planungsbereichsbezogene Förderprogramme der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns gemäß der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds

- I. Auf Grundlage der Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns zur Verwendung der Finanzmittel aus dem Strukturfonds gemäß § 105 Abs. 1a SGB V für Fördermaßnahmen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung (KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds – KVB-SiRiLi) vom 20.11.2021, in Kraft getreten am 01.01.2022 (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 49 vom 10.12.2021), zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 15.03.2024 mit Wirkung zum 23.03.2024 (Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Internet unter der Internetadresse der KVB am 22.03.2024 mit Hinweis im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 12 vom 22.03.2024), hat der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) am 08.05.2024 die Erhöhung der Zuschüsse der Anhänge 1.1, 1.3, 1.4 und 1.5 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds für folgende planungsbereichsbezogene Förderprogramme beschlossen:

- 1. Erhöhung der Zuschüsse der Anhänge 1.1, 1.3, 1.4 und 1.5 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds im Planungsbereich Hengersberg für die Arztgruppe der Hausärzte**

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen hat mit Beschluss vom 15.12.2023 gemäß § 100 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 SGB V die Feststellung getroffen, dass im Planungsbereich Hengersberg hinsichtlich der Arztgruppe der Hausärzte eine Unterversorgung eingetreten ist. Der Vorstand der KVB hat beschlossen, dieser Unterversorgung durch Aufstellung eines Förderprogramms für die Arztgruppe der Hausärzte im Planungsbereich Hengersberg (planungsbereichsbezogenes Förderprogramm) entgegenzuwirken. Dieses planungsbereichsbezogene Förderprogramm wurde am 05.01.2024 auf der Internetseite der KVB mit Hinweis im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 01/2024 vom 05.01.2024 bekanntgemacht.

Gemäß der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds kann der Vorstand zur Erreichung der Förderziele unter Berücksichtigung der konkreten Versorgungssituation den Zuschuss für Fördermaßnahmen eines planungsbereichsbezogenen Förderprogramms um bis zu 25% erhöhen. Der Vorstand der KVB hat am 08.05.2024 den Beschluss zur Errichtung einer Eigeneinrichtung gemäß § 105 Abs. 1c SGB V im Planungsbereich Hengersberg für die Arztgruppe der Hausärzte gefasst. Im Rahmen dieses Beschlusses

hat der Vorstand aufgrund der hieraus resultierenden besonderen Versorgungssituation ebenfalls festgelegt, die Zuschüsse der Anhänge 1.1, 1.3, 1.4 und 1.5 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds für das am 05.01.2024 veröffentlichte planungsbereichsbezogene Förderprogramm zur Beseitigung von Unterversorgung im Planungsbereich Hengersberg für die Arztgruppe der Hausärzte um 25% zu erhöhen.

Die weiteren Inhalte des genannten planungsbereichsbezogenen Förderprogramms (u.a. Förderziele, Auswahlentscheidung unter mehreren Antragstellern, Ergänzende Hinweise, Antragsverfahren) bleiben von dem vorstehend genannten Beschluss des Vorstands vom 08.05.2024 unberührt.

2. Erhöhung der Zuschüsse der Anhänge 1.1, 1.3, 1.4 und 1.5 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds im Planungsbereich Lauingen für die Arztgruppe der Hausärzte

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen hat mit Beschluss vom 15.12.2023 gemäß § 100 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 SGB V die Feststellung getroffen, dass im Planungsbereich Lauingen hinsichtlich der Arztgruppe der Hausärzte eine Unterversorgung eingetreten ist. Der Vorstand der KVB hat beschlossen, dieser Unterversorgung durch Aufstellung eines Förderprogramms für die Arztgruppe der Hausärzte im Planungsbereich Lauingen (planungsbereichsbezogenes Förderprogramm) entgegenzuwirken. Dieses planungsbereichsbezogene Förderprogramm wurde am 05.01.2024 auf der Internetseite der KVB mit Hinweis im Bayrischen Staatsanzeiger Nr. 01/2024 vom 05.01.2024 bekanntgemacht.

Gemäß der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds kann der Vorstand zur Erreichung der Förderziele unter Berücksichtigung der konkreten Versorgungssituation den Zuschuss für Fördermaßnahmen eines planungsbereichsbezogenen Förderprogramms um bis zu 25% erhöhen. Der Vorstand der KVB hat am 08.05.2024 den Beschluss zur Errichtung einer Eigeneinrichtung gemäß § 105 Abs. 1c SGB V im Planungsbereich Lauingen für die Arztgruppe der Hausärzte gefasst. Im Rahmen dieses Beschlusses hat der Vorstand aufgrund der hieraus resultierenden besonderen Versorgungssituation ebenfalls festgelegt, die Zuschüsse der Anhänge 1.1, 1.3, 1.4 und 1.5 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds für das am 05.01.2024 veröffentlichte planungsbereichsbezogene Förderprogramm zur Beseitigung von Unterversorgung im Planungsbereich Lauingen für die Arztgruppe der Hausärzte um 25% zu erhöhen.

Die weiteren Inhalte des genannten planungsbereichsbezogenen Förderprogramms (u.a. Förderziele, Auswahlentscheidung unter mehreren Antragstellern, Ergänzende Hinweise, Antragsverfahren) bleiben von dem vorstehend genannten Beschluss des Vorstands vom 08.05.2024 unberührt.

3. Erhöhung der Zuschüsse der Anhänge 1.1, 1.3, 1.4 und 1.5 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds im Planungsbereich Landkreis Kitzingen für die Arztgruppe der HNO-Ärzte

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen hat mit Beschluss vom 15.12.2023 gemäß § 100 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 SGB V die Feststellung getroffen, dass im Planungsbereich Landkreis Kitzingen hinsichtlich der Arztgruppe der HNO-Ärzte eine Unterversorgung eingetreten ist. Der Vorstand der KVB hat beschlossen, dieser Unterversorgung durch Aufstellung eines Förderprogramms für die Arztgruppe der HNO-Ärzte im Planungsbereich Landkreis Kitzingen (planungsbereichsbezogenes Förderprogramm) entgegenzuwirken. Dieses planungsbereichsbezogene Förderprogramm wurde am 05.01.2024 auf der Internetseite der KVB mit Hinweis im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 01/2024 vom 05.01.2024 bekanntgemacht.

Gemäß der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds kann der Vorstand zur Erreichung der Förderziele unter Berücksichtigung der konkreten Versorgungssituation den Zuschuss für Fördermaßnahmen eines planungsbereichsbezogenen Förderprogramms um bis zu 25% erhöhen. Der Vorstand der KVB hat am 08.05.2024 den Beschluss zur Errichtung einer Eigeneinrichtung gemäß § 105 Abs. 1c SGB V im Planungsbereich Landkreis Kitzingen für die Arztgruppe der HNO-Ärzte gefasst. Im Rahmen dieses Beschlusses hat der Vorstand aufgrund der hieraus resultierenden besonderen Versorgungssituation ebenfalls festgelegt, die Zuschüsse der Anhänge 1.1, 1.3, 1.4 und 1.5 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds für das am 05.01.2024 veröffentlichte planungsbereichsbezogene Förderprogramm zur Beseitigung von Unterversorgung im Planungsbereich Landkreis Kitzingen für die Arztgruppe der HNO-Ärzte um 25% zu erhöhen.

Die weiteren Inhalte des genannten planungsbereichsbezogenen Förderprogramms (u.a. Förderziele, Auswahlentscheidung unter mehreren Antragstellern, Ergänzende Hinweise, Antragsverfahren) bleiben von dem vorstehend genannten Beschluss des Vorstands vom 08.05.2024 unberührt.

- II. Die unter I.1. bis 3. ausgewiesenen Erhöhungen der Zuschüsse der Anhänge 1.1, 1.3, 1.4 und 1.5 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds für die planungsbereichsbezogenen Förderprogramme in den Planungsbereichen Hengersberg und Lauingen für die Arztgruppe der Hausärzte sowie im Planungsbereich Landkreis Kitzingen für die Arztgruppe der HNO-Ärzte treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

München, den 17. Mai 2024

Dr. med. Christian Pfeiffer
Vorsitzender des Vorstandes der KVB

Bekanntmachungshinweis im Bayerischen Staatsanzeiger

Gemäß § 27 Absatz 2 Satz 2 Satzung der KVB wurde im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 20/2024 vom 17.05.2024 ein Hinweis auf die Fundstelle der vorliegenden Bekanntmachung veröffentlicht.